



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-16/1041-722

Beschluss

In dem **Verwaltungsverfahren**

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführung,

- abgebender Netzbetreiber -

und der

SÜC Energie und H²O GmbH, Bamberger Str. 2-6, 96450 Coburg, vertreten durch
die Geschäftsführung,

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Rainer Bender,

am 10.04.2018 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/1041-11 mit Beschluss vom 17.11.2014 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen GR-5932a4/4/3 mit Beschluss vom 23.07.2015 durch die Regulierungskammer des Freistaates Bayern ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Die Übertragung des aus einem Erweiterungsfaktor resultierenden Anteils der Erlösobergrenzen nach den Ziffern 1 und 2 erfolgt für jeden Netzbetreiber unter der auflösenden Bedingung, dass nachfolgend für sein Netzgebiet ein Erweiterungsfaktor genehmigt wird, in dem der Netzübergang Berücksichtigung findet.
4. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 17.11.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1041-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Regulierungskammer des Freistaates Bayern erstmals mit Beschluss vom 23.07.2015 unter dem Aktenzeichen GR-5932a4/4/3 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Sesslach mit den Ortsnetzteilen Autenhausen, Bischwind, Dietersdorf, Eckersdorf, Gemünda, Gleismuthhausen, Hattersdorf, Heilgersdorf, Krumbach, Lechenroth, Merlach, Oberelldorf, Rothenberg, Wiesen, Sesslach, Setzelsdorf und Unterelldorf mit Wirkung zum 01.01.2014 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 11.07.2016 bzw. Übermittlung der gemeinsamen Zustimmungserklärung am 25.04.2017 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 26.05.2017 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der abgebende Netzbetreiber hat in seiner Stellungnahme insbesondere vorgetragen, dass sich beide Netzbetreiber auf die Übertragungen eines Anteils, der auf dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV entfällt, geeinigt hätten. In dem Erhebungsbogen der BNetzA sei diese Zeile aber ausgegraut. Der abgebende Netzbetreiber verweist darauf, dass sich beide Netzbetreiber darauf geeinigt hätten.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 ARegV.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. **Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen**

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die zweite Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 17.11.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1041-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Regulierungskammer des Freistaates Bayern vom 23.07.2015, Aktenzeichen GR-5932a4/4/3, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Die zugrunde liegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV ist in **Anlage 2** dargestellt. Bei der jährlichen Anpassung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV ist bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen grundsätzlich auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen (t-2 Verzug). Insofern können die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nur für die ersten beiden Jahre nach dem Netzübergang festgelegt werden. Der Netzübergang erfolgte zum 01.01.2014, daher können übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nur für die Jahre 2014 und 2015 vereinbart werden. Die maßgeblichen Ist-Werte entstammen den Jahren 2012 und 2013. Nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV können entgegen des Antrages der Netzbetreiber nicht übertragen werden. Diese sind gemäß § 4 Abs. 2 ARegV von den Netzbetreibern selbst ohne Zeitverzug (t-0) anzupassen. Eine Übertragung nach § 26 Abs. 2 ARegV kommt nur für die Positionen in Frage, deren Anpassung auf Grundlage der Vorjahreswerte mit zwei Jahresverzug (t-2) beruht. Diese Positionen werden nur für zwei Jahre übertragen. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die von den

Netzbetreibern angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt.

4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Qualitätselement zu übertragen.

Die beteiligten Netzbetreiber haben einen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor zu übertragen.

Die Übertragung wird unter einer auflösenden Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG genehmigt. Sie erfolgt für den jeweiligen Netzbetreiber nur solange, bis ihm ein Erweiterungsfaktor genehmigt wird, in dem der Netzübergang Berücksichtigung findet.

Die Bedingung ist sowohl geeignet, als auch erforderlich und angemessen. Sie verhindert eine mögliche Schlechterstellung des abgebenden und eine Besserstellung des aufnehmenden Netzbetreibers, die allein aufgrund von Verfahrensabläufen entstünde. Durch die Berücksichtigung der Parameter des übergehenden Netzteils im Rahmen des Netzübergangs und einer zukünftigen Erweiterungsfaktor Anpassung käme es beim aufnehmenden Netzbetreiber zu einer insoweit überhöhten Anpassung; beim abgebenden Netzbetreiber dementsprechend zu einem überhöhten Abzug. Dies wird durch die auflösende Bedingung vermieden.

Die im Rahmen der Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV berücksichtigten Anpassungsbeträge aufgrund eines Erweiterungsfaktors werden in **Anlage 1** ausgewiesen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- Anlage 1** enthält den übergewendenden Anteil der kalenderjährliden Erlösbergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.
- Anlage 2** weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des übergewendenden Netzteils für die ersten beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus.
- Anlage 3** enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergewendenden Netzteils, in Euro.
- Anlage 4** dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Verlustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergewendenden Netzteils.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährliden Erlösbergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg ✓

Petermann

Bender

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjahrlichen Erlosobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlosobergrenzenanteils des ubergelenden Netzteils												
Jahr	Erlosobergrenzenanteil [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorubergelend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 6 Abs. 1 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitatsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PF) [EUR]	Qualitats-element [EUR]	Volatile Kostenanteile [EUR]	Saldo des Regulierungskontos [EUR]	Hartefall [EUR]	Sonstiges [EUR]
2014												
2015												
2016												
2017												
2018												

Jahr	VPI	PF
2013	102,10	
2014	104,10	0,0150
2015	105,70	0,0302
2016	106,60	0,0457
2017	106,90	0,0614
2018	107,20	0,0773

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjahrlichen Erlosobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile des ubergelenden Netzteils					
ARegV § 11 Abs. 2	Bezeichnung	erlosobergrenzenwirksam vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 (Istwerte vom 01.01.2012 bis 31.12.2012)		erlosobergrenzenwirksam vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 (Istwerte vom 01.01.2013 bis 31.12.2013)	
		Kosten [EUR]	Erlose [EUR]	Kosten [EUR]	Erlose [EUR]
Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergutungspflichten				
Nr. 2	Konzessionsabgaben				
Nr. 3	Betriebssteuern				
Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen				
Nr. 5	Nachrustung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitatsverordnung				
Nr. 6	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmanahmen nach § 23 ARegV				
Nr. 6a	Auflosung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV				
Nr. 7	Mehrkosten fur die Errichtung, den Betrieb und die anderung von Erdkabeln				
Nr. 8	Vergutungen fur dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV				
Nr. 8b	Zahlungen an Stadte oder Gemeinden nach Magabe von § 5 Absatz 4 StromNEV				
Nr. 9	Betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschl. vor 31.12.08)				
Nr. 10	Betriebs- und Personalratstatigkeit				
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstatten				
Nr. 12	(zur Zeit nicht belegt)				
Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Magabe des § 25a ARegV				
Nr. 13	Auflosung von BKZ / Netzanschlusskostenbeitragen in Verbindung mit der StromNEV				
Nr. 14	Kosten und Erlose aus dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 des EnLAG				
Nr. 15	finanzieller Ausgleich nach § 17d Abs. 4 EnWG				
Satz 2, Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2, Nr. 2	Erlose aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2, Nr. 3	Kosten fur die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschlielich der Kosten fur die lastseitige Beschaffung				
Satz 2, Sonstige	Kosten oder Erlose aus Manahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen				
Satz 4	Kosten oder Erlose aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV				
		Summe:			
		Gesamt:			

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergelenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Grundstücke		
1992		48
1983		1.538
1982		584
1981		21
1980		1.363
1979		382
1977		418
1974		248
1973		1.033
1971		609
1968		129
1967		158
1965		138
1963		87
1962		60
1958		83
1957		44
1956		108
Summe		7.053
Kabel Mittelspannungsnetz		
2010	40	18.146
1995	40	27.352
1994	40	39.445
1993	40	39.654
1989	40	13.823
1985	40	6.952
1984	40	3.518
1982	40	3.218
1980	40	40.333
1979	40	19.913
1978	40	532
1977	40	17.344
1976	40	31.473
1974	40	23
1973	40	8.506
Summe		270.230

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Kabel 1 kV		
2011	40	23.869
2010	40	40.374
2009	40	5.196
2008	40	7.636
2007	40	33.354
2006	40	14.891
2005	40	4.152
2004	40	34.060
2003	40	23.559
2002	40	121.246
2001	40	28.489
2000	40	35.796
1999	40	38.711
1998	40	25.013
1997	40	93.908
1996	40	68.128
1995	40	148.106
1994	40	199.664
1993	40	244.692
1992	40	104.574
1991	40	133.093
1990	40	121.539
1989	40	163.282
1988	40	92.501
1987	40	152.135
1986	40	117.563
1985	40	62.160
1984	40	117.175
1983	40	35.996
1982	40	97.150
1981	40	154.478
1980	40	342.306
1979	40	152.125
1978	40	57.017
1977	40	26.409
1976	40	106.841
1975	40	31.939
1974	40	11.864
1973	40	66.597
1972	40	14.482
1971	40	12.778
1970	40	9.223
1969	40	15.607
1968	40	1.984
1967	40	5.033
1966	40	2.873
1965	40	17.022
1964	40	39.607
1963	40	42.466
1962	40	2.273
1961	40	1.231
1960	40	24.119
1959	40	2.270
1958	40	1.071
1957	40	839
1928	40	154
Summe		3.530.618

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Kabel Abnehmeranschlüsse		
2011	35	12.275
2010	35	10.908
2009	35	14.591
2008	35	14.566
2007	35	15.636
2006	35	9.373
Summe		77.350
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
2000	30	4.434
1997	30	14.268
1996	30	163
1994	30	1.955
1993	30	128.240
1990	30	13.641
1988	30	16.486
1987	30	27.817
1985	30	71.415
1983	30	7.562
1982	30	1.053
1981	30	5.444
1980	30	1.645
1979	30	14.787
1977	30	1.100
1976	30	10.140
1975	30	14.119
1973	30	9.942
1972	30	789
1971	30	747
1970	30	8.175
1966	30	3.300
1963	30	252
1958	30	3.494
1956	30	898
1954	30	1.499
1929	30	41
1928	30	1.374
Summe		364.781

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Ortsnetzstationen		
2010	30	14.819
2009	30	5.530
2007	30	25.989
2006	30	15.464
1999	30	405
1998	30	1.707
1996	30	32.453
1995	30	231
1994	30	2.167
1993	30	24.081
1992	30	3.340
1991	30	6.711
1990	30	16.775
1989	30	25.283
1988	30	2.830
1987	30	10.540
1986	30	896
1985	30	2.435
1984	30	20.571
1983	30	1.516
1982	30	22.250
1981	30	84.203
1980	30	57.112
1979	30	31.255
1977	30	29.645
1976	30	33.526
1975	30	14.523
1974	30	399
1973	30	5.659
1972	30	5.438
1971	30	7.707
1970	30	123
1969	30	17.912
1965	30	507
1964	30	6.049
1963	30	8.699
1962	30	5.651
1961	30	5.088
1960	30	3.103
1959	30	981
1957	30	5.097
1956	30	3.419
1955	30	3.668
1954	30	3.659
Summe		569.418

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		
2010	30	24.056
2006	30	10.279
2000	30	2.019
1994	30	7.633
1993	30	6.803
1991	30	9.864
1989	30	3.838
1988	30	7.453
1981	30	8.869
1980	30	14.166
1979	30	8.385
1978	30	6.297
1977	30	3.771
1976	30	6.615
1973	30	4.778
1972	30	8.760
1971	30	4.110
1969	30	3.468
1968	30	2.583
1966	30	1.985
Summe		145.733

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
2012	20	924
2011	20	7.154
2010	20	2.861
2009	20	4.955
2008	20	16.365
2007	20	14.445
2006	20	14.488
2005	20	5.949
2004	20	12.231
2003	20	3.555
2002	20	3.695
2001	20	2.978
2000	20	4.040
1999	20	985
1998	20	3.271
1997	20	6.985
1996	20	1.900
1995	20	2.066
1994	20	4.580
1993	20	2.907
1992	20	3.930
1991	20	4.019
1990	20	3.377
1989	20	2.474
1988	20	6.105
1987	20	6.673
1986	20	9.298
1985	20	1.635
1984	20	1.762
1983	20	3.631
1982	20	2.704
1981	20	2.155
1980	20	1.746
1979	20	1.780
1978	20	2.273
1977	20	3.941
1976	20	2.405
1975	20	3.862
1974	20	2.875
1973	20	2.948
1972	20	7.813
1971	20	2.273
1970	20	2.932
1969	20	1.421
1968	20	273
1967	20	572
1966	20	128
1965	20	730
1964	20	721
1963	20	469
1962	20	482
1961	20	231
1960	20	239
1959	20	295
1958	20	279
Summe		204.786
Summe Insgesamt		5.169.969

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährlchen Erlösbergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergelenden Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km ²	6,15
Geographische Fläche (MS)	km ²	72,53
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	1.533
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	46
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	224
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	224
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	0
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS)	kW	3.100
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS)	kW	0
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 2. Regulierungsperiode	EUR	36.586
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	654.552
Verfahrensart des abgebenden Netzbetreibers	volatile Kostenanteile	